

Unsere Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. Firma und Sitz der Genossenschaft.....	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
II. Gegenstand der WOGEDO.....	4
§ 2 Zweck und Gegenstand der WOGEDO.....	4
III. Mitgliedschaft der WOGEDO	4
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Eintrittsgeld.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	6
§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes	6
§ 12 Auseinandersetzung	7
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 13 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 14 Leistungen der WOGEDO.....	9
§ 15 Überlassung von Wohnungen.....	9
§ 16 Pflichten der Mitglieder.....	9
V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme.....	10
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben.....	10
§ 18 Kündigung weiterer Anteile	11
§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht	11
VI. Organe der WOGEDO	12
§ 20 Organe.....	12
§ 21 Vorstand	12
§ 22 Leitung und Vertretung der WOGEDO	13
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.....	14
§ 24 Aufsichtsrat	14
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	16
§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates.....	16
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates	17
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	18
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.....	18
§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern	19

§ 30 a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern	19
§ 31 Zusammensetzung der Vertreter:innenversammlung und Stellung	19
der Vertreter:innen	19
§ 32 Vertreter:innenversammlung	21
§ 32 a Hybride Vertreter:innenversammlung	22
§ 32 b Virtuelle Vertreter:innenversammlung	22
§ 32 c Vertreter:innenversammlung im gestreckten Verfahren	22
§ 33 Einberufung der Vertreter:innenversammlung	23
§ 34 Leitung der Vertreter:innenversammlung und Beschlussfassung	24
§ 34 a Wahlen zum Aufsichtsrat	25
§ 34 b Niederschrift	26
§ 35 Zuständigkeit der Vertreter:innenversammlung	27
§ 36 Mehrheitserfordernisse	28
§ 37 Auskunftsrecht	29
VII. Rechnungslegung	29
§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	29
§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss	30
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	30
§ 40 Rücklagen	30
§ 41 Gewinnverwendung	30
§ 42 Verlustdeckung	31
IX. Bekanntmachungen	31
§ 43 Bekanntmachungen	31
X. Prüfung der WOGEDO, Prüfungsverband	31
§ 44 Prüfung	31
XI. Auflösung und Abwicklung	32
§ 45 Auflösung	32

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

1Die Genossenschaft führt die Firma Wohnungsgenossenschaft Düsseldorf-Ost eG (WOGEDO). 2Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

II. Gegenstand der WOGEDO

§ 2 Zweck und Gegenstand der WOGEDO

- (1) Zweck der WOGEDO ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
- (2) 1Die WOGEDO kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. 2Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) 1Die WOGEDO kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren. 2Ein Einlagengeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen.
- (4) Die WOGEDO kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) übernehmen.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft der WOGEDO

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/der Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die WOGEDO. 2Über die Zulassung beschließt der Vorstand. 3Dem/Der Beitretenden ist vor Abgabe

seiner/ihrer Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der WOGEDO abrufbar ist und dem/der Bewerber:in ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. ⁴Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) ¹Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. ²Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag von 100 EUR beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 g) der Satzung.
- (2) Das Eintrittsgeld kann erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Tod
- c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft
- e) Ausschluss

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der WOGEDO zu erklären.
- (2) ¹Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. ²Sie muss der WOGEDO mindestens zwei Jahre vorher in schriftlicher Form zugehen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Vertreter:innenversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der WOGEDO,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - f) die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der WOGEDO oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der WOGEDO zu dem Geschäftsjahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine:n andere:n übertragen und hierdurch aus der WOGEDO ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die Erwerber:in bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) ¹Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der WOGEDO auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der WOGEDO zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der WOGEDO ist. ²Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) ¹Ist der/die Erwerber:in nicht Mitglied der WOGEDO, so muss er/sie die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. ²Ist der/die Erwerber:in bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem/ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. ³Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der/die Erwerber:in bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. ⁴§ 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

¹Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erbberechtigten über. ²Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. ³Mehrere Erbberechtigte können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine:n gemeinschaftliche:n Vertreter:in ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

¹Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. ²Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der/die Gesamtrechtsnachfolger:in die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der WOGEDO ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der WOGEDO gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die

- Wohnung) schuldhaft oder für die WOGEDO und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
- wenn es das Ansehen der WOGEDO in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
- b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.
- (2) ¹In den Fällen des Abs. 1 a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. ²Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der WOGEDO ernsthaft und endgültig verweigert. ³Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 c) finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (4) ¹Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. ²Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben hat das ausgeschlossene Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht mehr und kann nicht mehr an der Vertreter:innenversammlung teilnehmen.
- (5) ¹Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. ²Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. ³Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
- (6) ¹In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. ²Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- (7) ¹Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat den Widerruf der Bestellung beschlossen hat. ²Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreter:innenversammlung den Widerruf der Bestellung gemäß § 35 Abs. 1 h) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) ¹Mit den ausgeschiedenen Mitgliedern hat sich die WOGEDO auseinanderzusetzen. ²Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist gemäß § 35 Abs. 1 b).
- (2) ¹Die Ausgeschiedenen können lediglich ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der WOGEDO

verlangen. ²Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes gemäß § 17 Abs. 8. ³Die WOGEDO ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. ⁴Der WOGEDO gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

- (3) ¹Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der WOGEDO gegenüber unwirksam. ²Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der WOGEDO ist nicht gestattet. ³Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Das Auseinandersetzungsguthaben ist der/dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. ²Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der WOGEDO durch die Wahl der Vertreter:innen für die Vertreter:innenversammlung und, soweit sie als Vertreter:innen gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreter:innenversammlung durch Beschlussfassung aus.²Sie bewirken dadurch, dass die WOGEDO ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der WOGEDO ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der WOGEDO nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die WOGEDO ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
- a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
 - b) Vertreter:innen für die Vertreter:innenversammlung zu wählen (§ 31),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreter:innenversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreter:innenversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreter:innenversammlung gehören, zu fordern gemäß § 33 Abs. 4,
 - d) an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreter:innenversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch eine:n Bevollmächtigte:n auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreter:innenversammlung einberufen wurde gemäß § 33 Abs. 5,
 - e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreter:innenversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,

- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatorin/en in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen zu verlangen,
- h) am Bilanzgewinn der WOGEDO teilzunehmen (§ 41),
- i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
- j) den Austritt aus der WOGEDO zu erklären (§ 7),
- k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
- l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
- m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreter:innenversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- n) die Mitgliederliste einzusehen,
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Leistungen der WOGEDO

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der WOGEDO zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der WOGEDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreter:innenversammlung nach Auflösung der WOGEDO bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreter:innenversammlung beschließt.
- (3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 EUR.
- (2) ¹Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit sechs Anteilen zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). ²Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen – für Wohnungen bis zu 55 qm einen weiteren Anteil, für Wohnungen über 55 qm zwei weitere Anteile – zu übernehmen. ³Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.
- (3) ¹Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet. ²Siebte oder achte Pflichtanteile werden bei Aufgabe der Wohnung zu weiteren Geschäftsanteilen gem. Abs. 5.
- (4)
 - a) ¹Bei Erwerb der Mitgliedschaft muss mindestens ein Geschäftsanteil voll eingezahlt sein. ²Der Restbetrag kann in monatlichen Raten von mindestens 50 EUR geleistet werden.
 - b) Bei Erwerb der Mitgliedschaft durch den/die Ehepartner:in bzw. eingetragene:n Lebenspartner:in eines Mitgliedes und in Ausbildung Befindliche können alle Pflichtanteile in monatlichen Raten von mindestens 25 EUR eingezahlt werden.
 - c) Bei Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige können alle Pflichtanteile in monatlichen Raten von mindestens 10 EUR eingezahlt werden.
 - d) Bei erstmaliger oder erneuter Inanspruchnahme einer Genossenschaftswohnung ist jeder Pflichtanteil sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (5) ¹Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. ²Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) ¹Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. ²Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.

- (7) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 600.
- (8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (9) ¹Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der WOGEDO gegenüber unwirksam.
²Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der WOGEDO ist nicht gestattet. ³Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) ¹Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der WOGEDO zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der WOGEDO ist. ²Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der WOGEDO mindestens zwölf Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (2) ¹Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. ²Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß.

Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist gemäß § 17 Abs. 4 - 6, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der WOGEDO keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der WOGEDO

§ 20 Organe

Die WOGEDO hat als Organe

den Vorstand
den Aufsichtsrat
die Vertreter:innenversammlung

An die Stelle der Vertreter:innenversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

§ 21 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. ²Sie müssen Mitglied der WOGEDO und natürliche Personen sein. ³Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der WOGEDO an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nahestehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:
 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner:innen
 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen
 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner:innen
- (3) ¹Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. ²Ihre Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Rentenalter erreicht.
- (5) ¹Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. ²Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der WOGEDO die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. ³Über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes beschließt der Aufsichtsrat. ⁴Für die ordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist und für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine:n Vorsitzende:n, zuständig. ⁵Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2.

- (6) ¹Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. ²Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22

Leitung und Vertretung der WOGEDO

- (1) ¹Der Vorstand leitet die WOGEDO unter eigener Verantwortung. ²Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die WOGEDO wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen.
- (3) ¹Vorstandsmitglieder zeichnen für die WOGEDO, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. ²Der/Die Prokurist:in zeichnet in der Weise, dass er/sie der Firma seinen/ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt. ³Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der WOGEDO abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer Prokuristin/einem Prokuristen.
- (5) ¹Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. ²Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/einem Prokuristen die WOGEDO vertritt.
- (6) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der WOGEDO aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. ²Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (8) ¹Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. ²Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend.³Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (9) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. ²Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (10) ¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. ²In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. ³Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht

§ 23

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1)

1Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. 2Die „Grundsätze zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen und sonstigen Regelungen auf der Unternehmensebene im Rahmen der Ausübung der Organtätigkeit (Compliance)“ gemäß § 28 r) sind zu beachten. 3Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der WOGEDO, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2)

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3)

1Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). 2Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. 3Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. 4§ 25 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4)

1Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der WOGEDO zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. 2Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der WOGEDO zu handeln. 3Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters einer Wohnungsgenossenschaft angewandt haben.
- (5)

1Die Ersatzpflicht gegenüber der WOGEDO tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreter:innenversammlung beruht. 2Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24

Aufsichtsrat

- (1)

1Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. 2Dem Aufsichtsrat sollen mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer angehören. 3Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der WOGEDO und natürliche Personen

sein. ⁴Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. ⁵Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.

- (2) ¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter:innen von Vorstandsmitgliedern sein. ²Sie dürfen auch nicht als Mitarbeitende in einem Arbeitsverhältnis zur WOGEDO stehen. ³Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder einer/eines Mitarbeitenden, die/der in einem Arbeitsverhältnis zur WOGEDO steht.
- (3) ¹Ehemalige Vorstandsmitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. ²Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertreterinnen/Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.
- (4) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreter:innenversammlung für drei Jahre gewählt. ²Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. ³Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreter:innenversammlung nach der Wahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreter:innenversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) ¹Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. ²Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. ³Einzelwahlvorschläge sollen bis zum 30. Kalendertag vor der Vertreter:innenversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. ⁴Sie sind von der/dem Vorschlagenden und von der/dem Vorgeschlagenen zu unterzeichnen. ⁵Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen.
- (6) ¹Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreter:innenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. ²Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreter:innenversammlung sind jederzeit möglich, jedoch dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Abs. 4. ³Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) ¹Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertreterinnen/Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. ²In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (8) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und dessen/deren Stellvertreter:in. ²Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. ³Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. ⁴Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. ⁵Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.
- (9) ¹Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. ²Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt

werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreter:innenversammlung.

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. ²Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. ³Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat vertritt die WOGEDO gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. ²Im Übrigen gilt § 21 Abs. 5.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der WOGEDO verlangen. ²Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. ³Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreter:innenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. ²Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 3 zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. ²Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch seine:n/ihre:n Stellvertreter:in, ausgeführt. ²Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des/der Vorsitzenden für die Dauer seiner/ihrer Verhinderung auf den/die Stellvertreter:in über.
- (9) ¹Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. ²§ 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Die „Grundsätze zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen und sonstigen Regelungen auf der Unternehmensebene im Rahmen der Ausübung der Organtätigkeit (Compliance)“ gemäß § 28 r) sind zu beachten.

4Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der WOGEDO sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. 5Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) 1Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. 2Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. 3Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. 4Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) 1Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. 2Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Vertreter:innenversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- (5) 1Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,
 - a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder
 - b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.

2Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen; sie/er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. 3Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.
- (6) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) 1Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben sind. 2Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend.3Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms
- b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der WOGEDO,
- c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
- f) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
- g) das Eintrittsgeld,
- h) die Beteiligungen,
- i) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
- j) die Gewährung von Genussrechten,
- k) die Erteilung einer Prokura,
- l) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- m) die Einstellung in (unverbindliche Vorwegzuweisung) und die Entnahme aus (unverbindliche Vorwegentnahme) Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes gemäß § 39 Abs. 2,
- n) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreter:innenversammlung,
- o) Erstellung einer Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zur Vertreter:innenversammlung
- p) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen,
- q) die Durchführung der Vertreter:innenversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Formen sowie über die Form der Erörterungsphase, falls eine Vertreter:innenversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) durchgeführt werden soll,
- r) die Grundsätze zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen und sonstigen Regelungen auf der Unternehmensebene im Rahmen der Ausübung der Organtätigkeit (Compliance).

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) ¹Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. ²Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. ³Die Sitzungen leitet der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein:e/ihr:e Vertreter:in. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt §27 Abs. 5 entsprechend.

- (3) 1Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. 2Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. 3Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. 4Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) 1Über die Beschlüsse sind von dem/der Schriftführer:in des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer:in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. 2Die Protokollführung kann einem Dritten übertragen werden. 3Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. 4Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. 5Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.

§ 30

Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

- (1) 1Ein Rechtsgeschäft mit der WOGEDO dürfen ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. 2Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die WOGEDO, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der WOGEDO und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§ 30 a

Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) 1Ein Rechtsgeschäft mit der WOGEDO dürfen ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. 2Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die WOGEDO, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
- (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der WOGEDO und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der WOGEDO zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

§ 31

Zusammensetzung der Vertreter:innenversammlung und Stellung der Vertreter:innen

- (1) 1Die Vertreter:innenversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der WOGEDO gewählten Vertreterinnen/Vertretern. 2Die Vertreter:innen müssen

persönlich Mitglieder der WOGEDO sein. ³Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten lassen.

- (2) ¹Wählbar als Vertreter:in oder Ersatzvertreter:in sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. ²Ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind nicht als Vertreter:in oder Ersatzvertreter:in wählbar. ³Ist ein Mitglied der WOGEDO eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter:in gewählt werden.
- (3) Nicht als Vertreter:in oder Ersatzvertreter:in ist wählbar, wer schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der WOGEDO oder ihrer Mitglieder geschädigt oder zu schädigen versucht hat.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat bei der Wahl der/des jeweils zu wählenden Vertreterin/Vertreters eine Stimme. ²Das Mitglied oder sein:e gesetzliche:r Vertreter:in können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. ³Ein:e Bevollmächtigte:r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. ⁴Bevollmächtigte können nur Mitglieder der WOGEDO oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner:innen, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. ⁵Die Bevollmächtigung von Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist gemäß § 11 Abs. 3, sowie von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Vertreter:innen werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Auf je 100 Mitglieder je Wahlbezirk ist ein:e Vertreter:in zu wählen. ³Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein:e weitere:r Vertreter:in. ⁴Ferner sind Ersatzvertreter:innen zu wählen. ⁵Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum, der Briefwahl oder der Onlinewahl. ⁶Sie kann auch in einer Kombination der in Satz 5 genannten Formen durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
- (6) ¹Die Amtszeit der Vertreter:innen beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter:innen. ²Die Amtszeit einer Ersatzvertreterin/eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall einer Vertreterin/eines Vertreters. ³Die Amtszeit einer Vertreterin/eines Vertreters sowie die der/des an ihre/seine Stelle getretenen Ersatzvertreterin/Ersatzvertreters endet mit dem Ende der Vertreter:innenversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ⁴Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (7) ¹Die Neuwahl der Vertreter:innen und der Ersatzvertreter:innen muss jeweils spätestens bis zu der Vertreter:innenversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter:innen beschließt. ²Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreter:innenversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreter:innenversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist gemäß § 43 a Abs. 4 GenG bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) ¹Das Vertreter:innenamt erlischt vorzeitig, wenn ein:e Vertreter:in sein/ihr Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der WOGEDO ausscheidet. ²Erlischt das Amt vorzeitig, so tritt an die Stelle des/der Ausgeschiedenen ein:e Ersatzvertreter:in. ³Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein:e gewählte:r Vertreter:in vor Annahme der Wahl wegfällt.

- (9) Neuwahlen zur Vertreter:innenversammlung müssen abweichend von Abs. 7 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter:innen unter Berücksichtigung der/des an die Stelle einer/eines weggefallenen Vertreterin/Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreterin/Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
- (10) ¹Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter:innen und Ersatzvertreter:innen ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der WOGEDO und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter:innen auf der Internetseite der WOGEDO zugänglich zu machen. ²Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 bekannt zu machen. ³Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. ⁴Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 32

Vertreter:innenversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreter:innenversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Vertreter:innenversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
- a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Vertreter:innen an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).
- b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a) statt und den Vertreterinnen/Vertretern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Vertreter:innenversammlung, § 32a).
- c) Die Vertreter:innenversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Vertreter:innenversammlung, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst (Vertreter:innenversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.
- (3) ¹Die Durchführung einer Vertreter:innenversammlung setzt stets voraus, dass die Vertreter:innenrechte gewahrt werden. ²In den Fällen der §§ 32a) bis 32c) haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.
- (4) ¹Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreter:innenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. ²Der Aufsichtsrat hat der Vertreter:innenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) ¹Außerordentliche Vertreter:innenversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der WOGEDO erforderlich ist. ²Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der WOGEDO für notwendig hält. ³Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig.

§ 32 a **Hybride Vertreter:innenversammlung**

- (1)

1Den Vertreter:innen kann gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Vertreter:innenversammlung). 2In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Vertreter:innen mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreter:innenversammlung) sicherzustellen. 3Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.
- (2)

1Wird eine hybride Vertreter:innenversammlung ermöglicht, sind den Vertreterinnen/Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreter:innenversammlung benötigt werden. 2Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. q) zu beschließen. 3Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

§ 32 b **Virtuelle Vertreter:innenversammlung**

- (1)

1Vertreter:innenversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Vertreter:innenversammlung). 2In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter:innen mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreter:innenversammlung) sicherzustellen.
- (2)

1Wird eine virtuelle Vertreter:innenversammlung durchgeführt, sind den Vertreterinnen/Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreter:innenversammlung benötigt werden. 2Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. q) zu beschließen. 3Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

§ 32 c **Vertreter:innenversammlung im gestreckten Verfahren**

- (1)

1Vertreter:innenversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Vertreter:innenversammlung im gestreckten Verfahren). 2In diesem Fall wird die Vertreter:innenversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). 3Die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter:innen mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreter:innenversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.
- (2)

1Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreter:innenversammlung dar. 2Ist eine

Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreter:innenversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreter:innenversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (3) ¹Wird eine Vertreter:innenversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Vertreter:innen/Vertreter:innen zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreter:innenversammlung benötigt werden. ²Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. q) zu beschließen. ³Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. ⁴Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:
- a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der WOGEDO eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 5).
 - b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.
 - c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.
 - d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.
 - e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.
 - f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.

§ 33

Einberufung der Vertreter:innenversammlung

- (1) ¹Die Vertreter:innenversammlung wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. ²Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreter:innenversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) ¹Die Einberufung der Vertreter:innenversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine Mitteilung an die Vertreter:innen in Textform. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. ³Die Einberufung ergeht von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreter:innenversammlung einberuft. ⁴Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie und im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. ⁵In den Fällen der §§ 32a bis § 32c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreter:innenversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. ⁶Zwischen dem Tag der Vertreter:innenversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. ⁷Weder der Tag der

Vertreter:innenversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen gilt, werden mitgerechnet.

- (3) Die Tagesordnung der Vertreter:innenversammlung ist allen Mitgliedern der WOGEDO durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der WOGEDO bekannt zu machen.
- (4) ¹Die Vertreter:innenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter:innen dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. ²Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter:innen in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreter:innenversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) ¹Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreter:innenversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreter:innenversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. ²Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreter:innenversammlung durch eine:n Bevollmächtigte:n aus, die/der aus ihrem Kreis zu wählen ist. ³Die für Vertreter:innen geltenden Regelungen bezüglich der Teilnahme an der Vertreter:innenversammlung, insbesondere §§ 32a bis 32c, gelten für die Mitglieder nach Satz 1 sowie die/den Bevollmächtigte:n nach Satz 2 entsprechend.
- (6) ¹Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. ²Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreter:innenversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (7) ¹Nachträgliche Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreter:innenversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. ²Zwischen dem Tag der Vertreter:innenversammlung und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen gilt, muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. ³Weder der Tag der Vertreter:innenversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 8 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet. ⁴Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. ⁵Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreter:innenversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreter:innenversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
- (8) ¹Erfolgt die Einberufung gem. Abs. 2 oder die Ankündigung gem. Abs. 7 durch Mitteilung an die Vertreter:innen in Textform, gelten die Mitteilungen am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. ²Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.
- (9) Soweit §§ 32a bis 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.

§ 34

Leitung der Vertreter:innenversammlung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Leitung der Vertreter:innenversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Durch Beschluss der Vertreter:innenversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem/einer Vertreter:in des Prüfungsverbandes übertragen werden. ³Satz 2 gilt

nicht für Vertreter:innenversammlungen gemäß § 32c. ⁴Der/Die Versammlungsleiter:in ernennt eine:n Schriftführer:in sowie die Stimmzähler:innen.

- (2) ¹Auf Antrag kann die Vertreter:innenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. ²§ 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c) bleibt unberührt.
- (3) ¹In der Vertreter:innenversammlung hat jede:r Vertreter:in eine Stimme, die nicht übertragbar ist. ²Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. ³Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die WOGEDO gegen sie/ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreter:innenversammlung teil.
- (5) ¹Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.

§ 34 a Wahlen zum Aufsichtsrat

- (1) ¹Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. ²§ 24 Abs. 5 ist zu beachten.
- (2) ¹Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. ²In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jede:n Kandidatin/Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.

³Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jede:n Kandidatin/Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.

⁴Gewählt ist ein:e Kandidat:in, wenn er/sie mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. ⁵Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.

⁶Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreter:innenversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.

b) ¹Bei einer Einzelwahl im Rahmen von hybriden_Vertreter:innenversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Vertreter:innen mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. ²Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Vertreter:innen erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.

c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen_Vertreter:innenversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.

d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Vertreter:innenversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekanntgegebenen Informationen.

- (3) ¹Lassen sich mehr Kandidatinnen/Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. ²Es werden dabei alle Kandidatinnen/Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet. ³Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig. ⁴Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. ⁵Die/Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf ihrem/seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidatin/den Kandidaten, die/den sie/er wählen will. ⁶Jede:r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

⁷Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. ⁸Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den/die Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.

⁹Die/Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt. ¹⁰Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.

¹¹Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Vertreter:innenversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:

a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.

b) ¹Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von hybriden_Vertreter:innenversammlungen (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Vertreter:innen mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekanntgegebenen Informationen. ²Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Vertreter:innen erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.

c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von virtuellen Vertreter:innenversammlung (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekanntgegebenen Informationen.

d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von_Vertreter:innenversammlungen_im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekanntgegebenen Informationen.

§ 34 b Niederschrift

- (1) ¹Über die Beschlüsse der Vertreter:innenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG, den Namen der

Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. ³Im Fall des § 32c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. ⁴In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der WOGEDO als Ort der Versammlung. ⁵Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. ⁶Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. ⁷Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter:in und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. ⁸Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der WOGEDO nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter:innen mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.
- (3) ¹Wird die Vertreter:innenversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Vertreter:innen beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken. ²Vertreter:innen, die an einer Vertreter:innenversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.
- (4) ¹Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ²Die Niederschrift ist von der WOGEDO aufzubewahren.

§ 35

Zuständigkeit der Vertreter:innenversammlung

- (1) Die Vertreter:innenversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung einer Vergütung,
 - h) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - i) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - j) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
 - k) die Umwandlung der WOGEDO durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - l) die Auflösung der WOGEDO,
 - m) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertreter:innen/Vertreter:innen zur Vertreter:innenversammlung,

- n) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der WOGEDO für den Wahlvorstand gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung.
- (2) Die Vertreter:innenversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreter:innenversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.
- (3) ¹Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der WOGEDO gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. ²Diese tritt an die Stelle der Vertreter:innenversammlung. ³Die Vorschriften über die Vertreter:innenversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. ⁴Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertreterinnen/Vertretern oder für die Beschlussfassung die Mitwirkung einer bestimmten Zahl von Vertreterinnen/Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter:innen die Mitglieder.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreter:innenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreter:innenversammlung über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der WOGEDO durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
 - c) die Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Auflösung der WOGEDO,
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) ¹Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter:innen an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. ²Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreter:innenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter:innen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. ³Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der WOGEDO oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreter:innenversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreter:innenversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder mitwirken oder vertreten sind.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) 1 Jedem/Jeder Vertreter:in ist auf Verlangen in der Vertreter:innenversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der WOGEDO zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. 2 Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der WOGEDO einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse einer/eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitenden der WOGEDO handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreter:innenversammlung führen würde.
- (3) Wird einer:einemr Vertreter:in eine Auskunft verweigert, so kann diese:r verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der WOGEDO gewährleisten.
- (3) 1 Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. 2 Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. 3 Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) 1 Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. 2 Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreter:innenversammlung zuzuleiten.

§ 39

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreter:innenversammlung in der Geschäftsstelle der WOGEDO zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vertreter:innenversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40

Rücklagen

- (1) ¹Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. ²Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) ¹Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. ²Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. m mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden, über die der Vertreter:innenversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).

§ 41

Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
- (3) ¹Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
²Geschäftsguthaben von Geschäftsanteilen, die nach dem 30.09.2017 übernommen worden sind, werden erst nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres nach der Übernahme der Geschäftsanteile bei der Verteilung als Gewinnanteil berücksichtigt.
³Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Geschäftsanteile im Sinne des Abs. 3 Satz 2 übernommen worden sind, nicht mitgerechnet.
⁴Übertragungen der Geschäftsguthaben von Geschäftsanteilen nach § 8, die bis zum 30.09.2017 übernommen worden sind, sind von der Regelung des Abs. 3 Satz 2 und 3 ausgenommen.

§Einzahlungen auf Geschäftsanteile durch Erbberechtigte nach § 9 sind bis zur Höhe des Geschäftsguthabens von Geschäftsanteilen des verstorbenen Mitglieds, die bis zum 30.09.2017 übernommen worden sind, von der Regelung des Abs. 3 Satz 2 und 3 ausgenommen.

- (4) 1Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. 2Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 42 Verlustdeckung

1Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreter:innenversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. 2Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) 1Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen. 2Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in unterzeichnet.
- (2) 1Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der WOGEDO veröffentlicht. 2Die Einberufung der Vertreter:innenversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. 3Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. 4Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse der WOGEDO.

X. Prüfung der WOGEDO, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der WOGEDO für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

- (3) Soweit die WOGEDO Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (4) ¹Die WOGEDO ist Mitglied des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. (VdW Rheinland Westfalen). ²Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. ³Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite anzugeben.
- (5) ¹Der Vorstand der WOGEDO ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. ²Er hat den Prüferinnen/Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Der Vorstand der WOGEDO hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreter:innenversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) ¹Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. ²Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. ³Die Organe der WOGEDO sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen
- (8) ¹Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreter:innenversammlungen der WOGEDO teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. ²Er ist daher zu allen Vertreter:innenversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

- (1) Die WOGEDO wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreter:innenversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

In der Vertreter:innenversammlung am 17. März 2005 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen und am 19. Mai 2005 eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 23. März 2006 wurde die Neufassung des § 21 Abs. 2 beschlossen und am 11. Mai 2006 eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 13. März 2008 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 16. Juni 2008 vom Amtsgericht Düsseldorf in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 26. März 2009 wurde die Änderung der Satzung in § 17 beschlossen und am 28. April 2009 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 23. März 2011 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 24. Mai 2011 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 20. März 2014 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 20. Juni 2014 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 23. März 2017 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 5. Oktober 2017 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 22. März 2018 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 18.05.2018 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 23. März 2023 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 22. Mai 2023 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

In der Vertreter:innenversammlung am 21. März 2024 wurde die geänderte Fassung beschlossen und am 5. Juli 2024 vom Amtsgericht in das Genossenschaftsregister eingetragen.

WOGEDO

Gleiwitzer Str. 8

40231 Düsseldorf

Telefon 0211 22900-0

Fax 0211 2290099-80

www.wogedo.de